Sitzungsvorlage Nr. V/2022/0574

Zuständig: Fachbereich Tiefbau und Entsorgung
Verfasser: Bömer, Richard

STADT AHAUS
DIE BÜRGERMEISTERIN

Ahaus, 25.11.2022

Beratungsfolge

Rat	**14.12.2022**	**TOP Ö**	**8**

Beratungsgegenstand

Gebührenkalkulation zur Abwasserbeseitigung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Ahaus genehmigt die Betriebskostenabrechnung 2021 (Anlage 01), billigt die vorgelegte Gebührenbedarfsberechnung für die öffentliche Abwasserbeseitigung für das Jahr 2023 (Anlage 02) und beschließt folgende Satzung:

Satzung über die Erhebung von
Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen
in der Stadt Ahaus vom _____

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung, des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung vom _____ die folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt:

Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1
Finanzierung der städtischen Abwasseranlage

(1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Ahaus (Stadt) Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge.

(2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Ahaus vom 18.12.2008 und § 1 Abs. 1 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Ahaus vom 18.12.2008 stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtische Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. Kanalnetz, Druckrohrentwässerungsnetz, offene Abwassergräben, Zentralklärwerk, sonstige Kläranlagen, Abwasserpumpstationen, Regenrückhaltebecken, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Regenkläranlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen aus abflusslosen Gruben und das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

(3) Die städtischen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt:

Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2
Abwassergebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

(2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).

(3) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswasser (Regenwassergebühr) sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3
Gebührenmaßstäbe

(1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern und Entsorgen von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers). Darüber hinaus erhebt die Stadt Gebühren für die Leerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben und für den Transport zum sowie die Behandlung und Entsorgung deren Inhalte über das Zentralklärwerk.

(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).

Eine Ausnahme hiervon bilden Indirekteinleitungen von verunreinigtem vorbehandelten Niederschlagswasser in den städtischen Schmutzwasserkanal. Hierbei bemisst sich die Schmutzwassermenge nach der in Ahaus durchschnittlichen Niederschlagswassermenge pro m² versiegelter abflusswirksamer Fläche. Der Durchschnitt liegt bei 0,80 m³ Niederschlag pro m² und Jahr.

(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 5). Ist eine Genehmigung nach § 7 Absatz 7 Satz 2 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Ahaus für den Niederschlagswasserkanal erteilt, bemisst sich die Niederschlagswassergebühr nach der Kubikmetermenge der Einleitungen in den Niederschlagswasserkanal.

(4) Die Gebühren für die Leerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben und für den Transport, die Behandlung und die Entsorgung deren Inhalte bemisst sich nach den Entleerungs- und Transportkosten der dafür beauftragten Fachunternehmen (Dritter) sowie nach der Menge der Klärschlämme aus Kleinkläranlagen und der Inhalte aus abflusslosen Gruben.

§ 4
Schmutzwassergebühren (Frischwassermaßstab)

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).

(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge des vorletzten Kalenderjahres als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs der Vorjahre geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um der oder dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch die gebührenpflichtige Benutzerin oder den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat die rundstückseigentümerin als Gebührenschuldnerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat die oder der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Gemäß § 4 Absatz 5 Nr. 2 dieser Satzung muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Ist der oder dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.

(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwundmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwundmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Die oder der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf **ihre oder** seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Herstellerangaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder der oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf ihre oder seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwundmengen technisch nicht möglich oder der oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwundmengen nicht anerkannt. Soweit die oder der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwundmengen den Nachweis erbringen will, hat sie oder er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt die oder der Gebührenpflichtige.

Wasserschwundmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch die oder den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

(6) Die Gebühr nach Absatz 1 beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,41 €.

(7) Für den Abzug von Wasserschwundmengen nach Absatz 5 wird eine Gebühr von einmalig 15,00 € erhoben.

§ 5
Niederschlagswassergebühr (Flächenmaßstab)

(1) Grundlage der Gebührenberechnung für die Beseitigung des Niederschlagswassers ist die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam unter Berücksichtigung des § 9 Absatz 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Ahaus (Anschluss- und Benutzungszwang) in die städtische Abwasseranlage (Regenwasserkanal) gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von überbauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Nicht leitungsgebunden sind ebenfalls die befestigten öffentlichen und privaten Straßen, Wege und Plätze. Hier ist der Straßenbaulastträger bzw. der Grundstückseigentümer gebührenpflichtig.

(2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümerinnen oder der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf ihrem oder seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist sie oder er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigte sowie abflusswirksamen Flächen auf ihrem oder seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin als Gebührenschuldnerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

(3) Wird die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten abflusswirksamen Fläche verändert, so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer bzw. Straßenbaulastträger dies der Stadt innerhalb eines Monates nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der überbauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch die oder den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.

(4) Teilversiegelte Flächen von Grundstücken werden auf Antrag nur zu 75 % bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt. Teilversiegelt sind Flächen, die einen nicht unerheblichen Durchfluss oder eine nicht unerhebliche Rückhaltung von Niederschlagswasser zulassen, welches somit im Boden gespeichert und dem Grundwasser bzw. dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden kann. Zu den teilversiegelten Flächen gehören lückenlos begrünte Dächer mit einer Aufbaustärke von mindestens 7,5 cm, Rasengittersteine

und Rasenfugensteine. Auf Anforderung der Stadt hat der Gebührenpflichtige den Nachweis der Versiegelung und den Nachweis der Versickerungsfähigkeit der Oberfläche und des Untergrundes zu erbringen. Bei einer lückenlosen Dachbegrünung mit einer Aufbaustärke von mindestens 10 cm reduziert sich die anzurechnende Dachfläche um 50 %. Die Gebührenveranlagung vollzieht sich dabei aus Gründen der vollständigen Erfassung der teilversiegelten Flächen in Relation zur Niederschlagswassergebühr (75 %- bzw. 50 %-Regelung).

(5) Im Fall des Betriebs von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (z. B. Versickerungsbecken, Mulden, Rigolen), die mit einem Überlauf an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, wird auf Antrag die Niederschlagswassergebühr um 25 % für die maßgeblichen Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Versickerungsanlage gelangt, bei der Erhebung verringert, wenn das Fassungsvolumen der Anlage mindestens 30 Liter je m² angeschlossener Fläche und insgesamt mindestens 2 m³ beträgt.

(6) Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann für Eigenzwecke auf dem Grundstück als Brauchwasser genutzt werden. Die zu diesem Zweck notwendige Hausleitungsanlage muss den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Betreiber. Werden auf dem Grundstück entsprechende Anlagen betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z.B. durch Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser im Haushalt) und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge ist von dem Gebührenpflichtigen durch Messung mittels einer geeichten Wasseruhr nachzuweisen. Für die anfallenden, der öffentlichen Abwasseranlage zugeleiteten Schmutzwassermengen (z.B. durch Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser) reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, entsprechend dem durchschnittlichen Niederschlagsanfall in Ahaus. Dieser liegt durchschnittlich bei 0,8 m³ pro Quadratmeter und Jahr. Pro 1 m³ entnommener Wassermenge aus dem Auffangbehälter verringert sich für das entsprechende Jahr die für die Gebührenermittlung maßgebliche Fläche rechnerisch um 1,25 m². Der so ermittelte Flächenwert ist auf volle Quadratmeter aufzurunden. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit bleiben Regentonnen und sonstige Auffangbehälter in einer Größe bis 2 m³ für diese Regelung außer Betracht.

(7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,41 €, für eine teilversiegelte Fläche i.S.d. Abs. 4 jährlich 0,31 €. Im Falle einer Regelung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung beträgt die Gebühr je Kubikmeter der Einleitung in den Niederschlagswasserkanal jährlich 0,51 €.

§ 5a
Gebühren für das Entleeren von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sowie für den Transport der Inhalte zum und die Behandlung und die Entsorgung von Klärschlämmen aus Kleinkläranlagen und den Inhalten aus abflusslosen Gruben über das Zentralklärwerk

(1) Die Gebühren für die Leerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben und den Transport, die Behandlung und die Entsorgung deren Inhalte bemisst sich nach den Entleerungs- und Transportkosten der dafür beauftragten Fachunternehmen (Dritter) sowie nach der Menge der Klärschlämme aus Kleinkläranlagen und der Inhalte aus abflusslosen Gruben für die Behandlung und Entsorgung dieser Inhaltsstoffe. Die Menge wird in m³ erfasst.

(2) Die Gebühr für den Transport (An- und Abfahrt) der Inhaltsstoffe aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zum Zentralklärwerk beträgt **je Anfahrt 77,35 €.** Die Gebühr für die Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben beträgt **6,55 €/m³** abgefahrener Mengen. Wird zur Entleerung Spülwasser benötigt, zählt diese Menge mit zu den Klärschlämmen und den sonstigen Inhaltsstoffen. Die Entsorgungsgebühr für Klärschlämme aus Kleinkläranlagen beträgt **8,77 €/m³**, die für Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben **1,23 €/m³**, 50% der Gebühr nach § 4 Absatz 6 (ohne Schmutzwasserableitung).

(3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht im Gegensatz zu § 6 mit dem Zeitpunkt der Leerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben.

(4) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6
Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind

a) die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte,

b) die Nießbraucherin oder der Nießbraucher, die oder derjenige, die oder der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,

c) die Veranstalterin oder der Veranstalter,

d) die Betreiberin oder der Betreiber des Toilettenwagens,

e) der Einleiter von Drainagewasser, Grundwasser, Spülwasser und austretendem Wasser aus Trinkwasserleitungen und

f) die Straßenbaulastträgerin oder der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist die neue Grundstückseigentümerin oder der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der

Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat die oder der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8
Fälligkeit der Gebühr

Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides unter Berücksichtigung der Regelung des § 9 fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

§ 9
Abschlagszahlungen

Die Stadt erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von ¼ des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Abwassergebühr. Die Gebühr entsteht am 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 10
Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe der zuständigen Wasserversorgerin oder des zuständigen Wasserversorgers oder einer oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

3. Abschnitt

Beitragsrechtliche Regelungen

§ 11
Kanalanschlussbeitrag

(1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs.4 Satz 3 KAG NRW.

(2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der städtischen Abwasseranlage.

(3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

§ 12
Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,

2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und

3. das Grundstück muss

   a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder

   b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereiche nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

(3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die städtische Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die städtische Abwasseranlage (z.B. in ein von der Stadt betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.

(4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder derselben Grundstücksei- gentümerin o-

der demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 13
Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,

b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit:	1,00
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit:	1,25
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:	1,50
d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit:	1,75
e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit:	2,00.

(4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschosszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 2,80, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

(5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach Abs. 4 enthalten sind, ist maßgebend:

a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

(7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

§ 14
Beitragssatz

(1) Der Kanalanschlussbeitrag beträgt 4,48 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.

(2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt:

a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 65 % des Beitrags;

b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 35 % des Beitrags.

(3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 15
Entstehen der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

(2) Im Falle des § 12 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 14 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.

(3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 16
Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die oder der Erbbauberechtigte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 17
Fälligkeit der Beitragsschuld

(1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 18
Auskunftspflichten

(1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch eine anerkannte Sachverständige oder einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten der oder des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 19
Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 20
Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 21
Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008 außer Kraft.

Sachdarstellung

Das Oberverwaltungsgericht Münster (OVG NRW) hat die bisherige Praxis der Gebührenkalkulation im Abwasserbereich für unzulässig erklärt. Das Urteil des OVG NRW vom 17.05.2022 (Az.: 9 A 1019/20) ist noch nicht rechtskräftig, weil eine Nicht-Zulassungsbeschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängig ist. Zudem hat der Landesgesetzgeber die Änderung der § 6 KAG auf den Weg gebracht. Diese Änderung hat zum Ziel, die Kombination der Kalkulatorischen Zinsen und der Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwert zu ermöglichen. Das Gesetz soll noch in diesem Jahr zur Rechtskraft gebracht werden.

Dennoch empfiehlt der Städte- und Gemeindebund eine Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 unter Berücksichtigung des OVG Urteils durchzuführen.

Der Städte- und Gemeindebund führt dazu aus:

"Dennoch wird bei einer Kalkulation auf der Grundlage des Urteils des OVG NRW vom 17.05.2022 durch die Stadt/Gemeinde dokumentiert, dass die nach 28 Jahren geänderte Rechtsprechung des OVG NRW mit Blick auf die Gebührenkalkulation im Jahr 2023 beachtet wird, auch wenn das Urteil des OVG NRW vom 17.05.2022 noch nicht rechtskräftig ist. Anderenfalls muss damit gerechnet werden, dass Widersprüche gegen die Abwassergebührenbescheide bezogen auf das Jahr 2023 eingelegt werden. Eine Gebührenkalkulation auf der Grundlage des Gesetzentwurfes zu § 6 KAG NRW (Landtags-Drucksache 18/997) kann zurzeit nicht empfohlen werden, weil das Gesetzgebungsverfahren (s. o.) noch nicht abgeschlossen ist und der endgültige Inhalt der Gesetzesänderung zu § 6 KAG NRW und der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch offen ist. Gegebenenfalls könnte die Gebührenkalkulation nach einem endgültigen Landtagsbeschluss über das Änderungsgesetz noch angepasst werden und ein Satzungsbeschluss in der Woche ab dem 21.12.2022 gefasst werden. Dieses setzt aber wiederum voraus, dass eine Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt es Landes Nordrhein-Westfalen zeitnah nach dem Landtagsbeschluss erfolgt."

Die Stadt Ahaus hat ein Wahlrecht zwischen einer Abschreibung auf der Grundlage des Anschaffungs-/Herstellungswertes oder des Wiederbeschaffungszeitwertes. Der Anschaffungs-/Herstellungswert ist der Preis, den ein Anlagegut gekostet hat. Der Wiederbeschaffungszeitwert ist der Wert, den das Anlagegut unter Berücksichtigung der (güterspezifischen) Preissteigerung in der Wiederbeschaffung nach Ablauf der mutmaßlichen Nutzungsdauer kosten würde.

Wird auf der Grundlage des Anschaffungs-/Herstellungswertes abgeschrieben, gilt:

- Der Nominalzinssatz des Fremdkreditgebers (effektiver Jahreszinssatz der Bank) kann ohne Abzug der allgemeinen Geldentwertung angesetzt werden;

- Ein weiterer Pufferzuschlag auf den Nominalzinssatz von 0,5 % ist unzulässig;
- Bei dem Einsatz von Eigenkapital kann nur noch ein 10jähriger Durchschnittszinssatz der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere angesetzt werden (Bezugspunkt: Vorvorjahr des Gebührenerhebungsjahres und dann 10 Jahre zurück);
- Die Emissionsrenditen (abrufbar: www.bundesbank.de unter -> Publikationen -> Statistiken -> Statistische Fachreihen -> "Kapitalmarktkennzahlen" -> Tabelle zu den Emissionsrenditen nach Wertpapierarten unter Ziffer II Tabelle 1) sind aufzuaddieren und dann durch 10 Jahre zu teilen); ist eine Emissionsrendite in einem konkreten Jahr negativ, darf diese nicht „gleich null“ gesetzt werden, sondern es erfolgt bei der Addition eine Subtraktion des Minuswertes;
- Die Zinsbasis (= der Betrag, auf den die Zinsen berechnet werden) ist der auf das Jahr berechnete Anschaffungs-/Herstellungs-Restbuchwert abzüglich der Zuschüsse und Beiträge (= so genanntes Abzugskapital).

Daraus würde sich für das Kalkulationsjahr 2023 nur noch ein Zinssatz von 0,46 % ergeben. Auf der Grundlage der alten Rechtsprechung des OVG NRW betrug der ansetzbare Zinssatz für das Jahr 2022 noch 5,24 % (ohne den Puffer-Zuschlag von 0,5 %), weil ein 50jähriger Durchschnittszinssatz zugrunde gelegt werden durfte.

Wird auf der Grundlage des Wiederbeschaffungszeitwertes kalkulatorisch abgeschrieben, muss nach den neuen Vorgaben des OVG NRW ein doppelter Inflationsausgleich bei der Abschreibung und Verzinsung vermieden werden. Dieses bedeutet:

- Bei dem Ansatz von Fremdkapitalzinsen muss von dem Nominalzinssatz des Fremdkreditgebers (Bank) die Inflationsrate in Prozentsatzpunkten abgezogen werden, wodurch sich im Regelfall ein negativer Zinssatz ergibt, so dass überhaupt keine Zinsen mehr angesetzt werden können;
- Ein Puffer-Zuschlag von 0,5 % auf den Nominalzinssatz ist unzulässig;
- Bei der Verzinsung des Eigenkapitals kann nur noch ein 10jähriger Durchschnittszinssatz der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere (abrufbar: www.bundesbank.de) angesetzt werden (Bezugspunkt: Vorvorjahr des Gebührenerhebungsjahres und dann 10 Jahre zurück);
- Bei jedem Jahr der 10 Jahre ist die jeweilige Inflationsrate für das konkrete Jahr von der Emissionsrendite des konkreten Jahres abzuziehen;
- Die Emissionsrenditen sind sodann aufzuaddieren und dann durch 10 zu teilen; ist eine Emissionsrendite in einem konkreten Jahr negativ, darf diese nicht „gleich null“ gesetzt werden, sondern es erfolgt bei der Addition eine Subtraktion des Minuswertes;
- Die Zinsbasis (= der Betrag, auf den die Zinsen berechnet werden) ist der auf das Jahr berechnete Wiederbeschaffungszeitwert-Restbuchwert abzüglich der Zuschüsse und Beiträge (= so genanntes Abzugskapital).

Daraus ergibt sich für das Kalkulationsjahr 2023 ein Zinssatz für eingesetztes Eigenkapital von minus 0,89 %. Minuszinsen sind jedoch gebührenrechtlich keine Kosten, so dass auch bei dem Einsatz von Eigenkapital keine Zinsen mehr angesetzt werden können.

Die Empfehlung der Verwaltung ist es der Einschätzung des Städte- und Gemeindebundes zu folgen und für die Gebührenkalkulation 2023 auf die kalkulatorischen Zinsen zu verzichten und nach Wiederbeschaffungszeitwert abzuschreiben. Dies bedeutet eine Entlastung des Gebührenzahlers, der aufgrund der Baukostensteigerungen jedoch eher gering ausfällt. Die im Rahmen der Gebührenkalkulation wesentlichen Kostenansätze werden in der Anlage 03 dargestellt.

Der Teilbereich Niederschlagsentwässerung ist im Laufe der vergangenen Jahre immer kostenträchtiger geworden. Dass liegt in erster Linie an den umweltrechtlichen Auflagen für Regenwasserrückhaltung und Regenwasserklärung. Noch vor Jahren lag das Kostenverhältnis Schmutzwasserbeseitigung zu Niederschlagswasserbeseitigung bei 65 zu 35. Heute haben wir ein Verhältnis von nahezu 60 zu 40. Weitere Baumaßnahmen zur Regenwasserbehandlung sind in den

kommenden Jahren geplant.

Die gesamten Veränderungen in den Kostenansätzen zur Ermittlung der Gebührensätze führen sowohl beim Schmutzwasser als auch beim Niederschlagswasser zu einer Gebührenreduzierung im kommenden Jahr 2023.

	Gebühr		Differenz	
	2022	2023	absolut	relativ
Schmutzwassergebühr	2,46 €/cbm	2,41 €/cbm	-0.05 €	-2,03 %
Niederschlagswassergebühr	0,46 €/qm	0,41 €/qm	-0,05 €	-10,87 %

Gebührenvergleich Regelhaushalt in Ahaus*	Gebühr		Differenz	
	2022	2023	absolut	relativ
Schmutzwassergebühr	393,60 €	385,60 €	-8,00 €	-2,03%
Niederschlagswassergebühr	92,00 €	82,00 €	-10,00 €	-10,87%

*) Regelhaushalt in Ahaus = 4 Personen, Frischwasserverbrauch 160 cbm, vollversiegelte Fläche von 200 qm

Das gebührenrechtliche Ergebnis für den einzelnen Privathaushalt bzw. Gewerbebetrieb in Ahaus hängt von der Größenordnung der Schmutzwassermenge und der versiegelten Flächen ab. Zu den Veränderungen für einen Regelhaushalt in Ahaus wird auf die Anlage 05 verwiesen.

Zum interkommunalen Gebührenvergleich wird auf die Internetseite des Bundes der Steuerzahler NRW verwiesen: www.steuerzahler.de/nrw

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

Budget:	**Abwasserwirtschaft**	**11.02**
Maßnahme:	Gebührenkalkulation 2023	

Ergebnisplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.296.000

Finanzplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.296.000

Der Bereich Abwasserwirtschaft ist eine kostenrechnende Einrichtung, die sich nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) durch kostendeckende Gebühren vollständig refinanzieren muss. Es gilt das Gebührensplitting, d.h. die Schmutzwassergebühren dienen zur Deckung der Kosten der Schmutzwasserbeseitigung, die Niederschlagswassergebühren zur Deckung der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung. Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte für 2023 teilen sich auf in rd. 5.164.000 € Schmutzwassergebühren und rd. 3.132.000 € Niederschlagswassergebühren. Der Straßenentwässerungsanteil der Stadt Ahaus für die versiegelten abflusswirksamen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze beträgt rd. 734.000 €. Dieser Anteil ist in der o.a. Jahresgebühr enthalten.

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☒ keine ☐ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Alternativen / Optimierung:	
☐	keine
☐	folgende Optimierungsmaßnahmen werden berücksichtigt:
☐	werden aus folgenden Gründen nicht vorgeschlagen:

Anlagen

Anlage 01: Betriebskostenabrechnung 2021 Abwasserbeseitigung
Anlage 02: Erläuterungen der wesentlichen Kostenansätze - BKA 2021
Anlage 03: Gebührenbedarfsberechnung 2023 Abwasserbeseitigung
Anlage 04: Erläuterungen der wesentlichen Kostenansätze – GBB 2023
Anlage 05: Gebührenvergleich Regelhaushalt in Ahaus - Abwasserbeseitigung